

**Studienordnung
für das Künstlerische Aufbaustudium Künstlerische
Fortsbildung Opernstudio**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 23. Februar 1998 genehmigten Prüfungsordnung für das Künstlerische Aufbaustudium (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/1998, S. 369), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2004, S. 15, veröffentlichte Fünfte Änderung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium, genehmigt am 31. März 2003, die folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereichs I hat am 20. Januar 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 3. Februar 2003 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 18. Februar 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Beurlaubung, Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienschwerpunkte
- § 6 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 7 Abschluss
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1. Geltungsbereich. (1) ¹An der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar wird das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Opernstudio für Absolventen der Fachrichtung Gesang/Musiktheater in Zusammenarbeit mit den Theatern Thüringens angeboten. ²Diese Zusammenarbeit wird in einem Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und dem jeweiligen Theater vereinbart.

(2) Diese Studienordnung beschreibt unter Zugrundelegung der Prüfungsordnung Künstlerisches Aufbaustudium der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzungen, Ziel und Verlauf dieses Aufbaustudiums.

§ 2. Studiendauer, Beurlaubung, Studienbeginn. (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. ²Eine Verlängerung der Studienzeit über die Dauer der Regelstudienzeit hinaus um höchstens zwei Semester ist möglich, wenn der Abteilungsrat und der Vorstand des Opernstudios mit den Vertretern der Theater dem zustimmen.

(2) ¹Eine Beurlaubung ist nur bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt, bei Wahrnehmung des Mutter-schafts- und Erziehungsurlaubs oder für die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes möglich. ²Sie ist ansonsten ausgeschlossen. ³Im Übrigen gelten die Urlaubs- und Krankenregelungen gemäß der Hausordnung des kooperierenden Theaters.

(3) Das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Opernstudio beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 3. Studienvoraussetzungen. (1) Die Zulassung zum Aufbaustudium Opernstudio setzt voraus

1. den Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss mit dem Hauptfach Gesang,
2. eine freie Position in einem der kooperierenden Theater,
3. die bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung).

(2) ¹Die speziellen Anforderungen der Eignungsprüfung sind im Anhang geregelt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des

Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 26).

§ 4. Ziel des Studiums. ¹Das Aufbaustudium Künstlerische Fortbildung Opernstudio dient der Vertiefung der im vorangegangenen Studium erworbenen künstlerischen und berufspraktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. ²Es soll insbesondere berufspraktische Erfahrungen auf Opernbühnen vermitteln und damit die Berufschancen erhöhen.

§ 5. Studienschwerpunkte. Studienschwerpunkte sind

1. Theaterpraxis,
2. Erfahrung mit unterschiedlichen Dirigenten und Regisseuren,
3. szenischer Einzel-/Gruppenunterricht,
4. Bewegungs-, Tanz- und Improvisationsanleitung/Choreographie,
5. Sprecherziehung und Fremdsprachen-Coaching,
6. Parteidramaturgie, -studium fakultativ,
7. Exklusivrepetition in dem jeweils kooperierenden Theater oder bei dem entsprechenden Lehrer,
8. Auditioning,
9. Theater- und Vertragsrecht (auf Workshop-Basis),
10. Erarbeitung eigener Projekte, Koproduktionen mit Theater und Opernschule,
11. Einzelunterricht im Hauptfach Gesang.

§ 6. Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan. (1) Die Studieninhalte sind schwerpunktmäßig durch die musikalischen und szenischen Proben sowie die Aufführungen des kooperierenden Theaters definiert.

(2) Die Studieninhalte verteilen sich wie folgt

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden		Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2		
Mitwirkung an Proben und Aufführungen im kooperierenden Theater	Übung		gemäß Proben- und Spielplan		Testat
Szenischer Einzel- und Gruppenunterricht	Erweiterter Einzelunterricht in Kleingruppen		1,50 wöchentlich oder projektweise		Testat
Bewegungs-, Tanz- und Improvisationsanleitung, Choreographie <i>wahlbegrifflich; Nachweis von mindestens zwei Testaten</i>	Erweiterter Einzelunterricht in Kleingruppen		1,00	1,00	Testat
Exklusivrepetition in jeweils kooperierendem Theater oder bei entsprechendem Lehrer <i>fakultativ bei freier Lehrkraft</i>	Einzelunterricht	1,00	1,00	2,00	Testat
Auditioning <i>wahlbegrifflich; Nachweis von mindestens zwei Testaten</i>	Übung		1,00	1,00	Testat
Sprecherziehung <i>wahlbegrifflich; Nachweis von mindestens zwei Testaten</i>	Einzelunterricht	1,00		1,00	Testat
Liedstudium <i>auf Workshop-Basis</i>	Erweiterter Einzelunterricht in Kleingruppen				
Parteidramaturgie, -studium <i>wahlbegrifflich; Nachweis von mindestens zwei Testaten</i>	Einzelunterricht	1,00		1,00	Testat
Hauptfach Gesang <i>fakultativ bei freier Lehrkraft</i>	Einzelunterricht	1,50	1,50	3,00	Testat

(3) ¹Die Spielzeiten der kooperierenden Theater sind nicht identisch mit den Unterrichtssemestern. ²Die am kooperierenden Theater gültigen Regelungen im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages als Studiomitglied sind als Unterrichtszeiten verbindlich.

(4) ¹Die unter Abs. 2 angeführten Studieninhalte gelten für das erste Studienjahr. ²Sollte es zu einer Verlängerung um ein weiteres Studienjahr kommen (siehe § 2 Abs. 1), wird der Unterricht projektbezogen nach Spiel- und Projektplanung des kooperierenden Theaters bzw. der Opernschule erteilt.

§ 7. Abschluss. (1) ¹Bei Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums, das die Teilnahme an allen für die Studierenden vorgesehenen Probe- und Opernveranstaltungen einschließt, wird ein Zertifikat vergeben. ²Es schließt eine schriftliche Beurteilung der Leistungen in den kooperierenden Theatern ein, welche vom Mentor in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsrat und dem Vorstand des Opernstudios mit den Vertretern des Theaters verfasst und abgestimmt wird. ³Szenisches Arbeiten, Proben- und Vorstellungsleistung sowie gestalterischer Ausdruck sind im Besonderen zu beurteilen.

(2) Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Rektors, des Abteilungsleiters, des Leiters des Opernstudios und des verantwortlichen Vertreters des kooperierenden Theaters.

§ 8. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9. In-Kraft-Treten. Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 18. Februar 2003

Prof. Rolf-Dieter Arens
Rektor

Anhang

Die Eignungsprüfung hat hinsichtlich Form, Inhalt und Dauer den Charakter eines Vorsingens an deutschen Theatern und Bühnen bei der Bewerbung um eine Stelle. Dieses besteht aus zwei Teilen und einer Arbeitsprobe

1. vier Arien drei unterschiedlicher Stilepochen in mindestens zwei Sprachen – für ausländische Studierende ist der Vortrag einer Arie in deutscher Sprache verpflichtend –, 20 Minuten,
2. szenische Improvisation, szenische Darstellung, 10 Minuten.

Die Eignungsprüfungskommission gemäß § 2 Abs. 3 Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2002, S. 26) besteht aus mindestens drei Mitgliedern von Seiten der Hochschule und wird durch mindestens drei Vertreter des jeweiligen kooperierenden Theaters ergänzt. Abweichend von § 10 der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar erfolgt die Bewertung nicht mit Punkten, sondern mit “bestanden” oder “nicht bestanden”.

Eine Bewerbung und demzufolge die Durchführung einer Eignungsprüfung sind nur bei einem freien Platz möglich.